



Zürich, 14. Mai 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 14. Mai 2021 (Geschäfts-Nrn. GG200191)

Schuldprüche für Klimaaktivisten und -aktivistinnen

Das Bezirksgericht Zürich spricht die Teilnehmer einer Blockade vor der Credit Suisse am Paradeplatz schuldig. Acht Beschuldigte werden wegen Nötigung und Hausfriedensbruch zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 10 Franken verurteilt, ein Beschuldigter ausschliesslich wegen Nötigung zu 30 Tagessätzen à 10 Franken.

Eine Gruppe von Klimaaktivistinnen und -aktivisten - insgesamt 64 Personen - errichtete am 8. Juli 2019, ca. 7:00 Uhr, eine Blockade vor der Credit Suisse (CS) am Zürcher Paradeplatz. Sie waren teilweise aneinander und teilweise an mitgebrachte Leihvelos oder Pflanzenkübel gekettet und hielten einander an den Händen fest. Kunden der CS und der eingemieteten Geschäfte war es nicht - oder nur unter massiv erschwerten Bedingungen - möglich, ins Gebäudeinnere oder zu den Bancomaten zu gelangen. CS-Mitarbeitende konnten nur über eine Passarelle von einem Nebengebäude her zu ihren Arbeitsplätzen gelangen.

Die Aktivistinnen und Aktivisten missachteten die polizeiliche Aufforderung, die Eingangsbereiche freizumachen. Um ca. 9:40 Uhr begann die Polizei mit der Räumung.

Der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich hält fest, der Klimawandel sei notorisch und müsse daher nicht mehr bewiesen werden, ebenso, dass die Privatklägerin CS als Grossbank Investitionen ermöglicht, die dem Klimaschutz letztlich zuwiderlaufen. Dennoch liege - entgegen der Meinung der Beschuldigten - kein Notstand im rechtlichen Sinne vor, der ein grundsätzlich verbotenes Verhalten rechtfertigen könnte. Insbesondere hätten den Beschuldigten mildere Massnahmen - wie legale Demonstrationen - zur Verfügung gestanden, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Der Einzelrichter sprach daher acht der Beschuldigten der Nötigung und des Hausfriedensbruchs schuldig, letzterer damit begründet, dass sie sich innerhalb der Arkaden (vor einem Nebeneingang) befunden und damit das Hausrecht der Privatklägerin verletzt hät-

ten. Der neunte Beschuldigte, der sich vor dem Eingang in Richtung Bahnhofstrasse befand, wurde ausschliesslich der Nötigung schuldig gesprochen.

Angesichts des insgesamt nur leichten Verschuldens wurde das Strafmass für die ersten acht Beschuldigten je auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen, für den neunten Beschuldigten auf eine solche von 30 Tagessätzen festgelegt. Die Tagessätze wurden für alle Beschuldigten auf 10 Franken festgesetzt, ebenso eine Probezeit von zwei Jahren.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. Acht der neun Beschuldigten haben ihre Berufungserklärungen bereits zu Protokoll gegeben.

Kontakt: lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

***Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.*